

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 17
Thema: Vereinbarung, Abänderung, Anpassung im Versorgungsausgleich
Leitung: Richter am OLG Dr. Andreas Holzwarth, Stuttgart

Arbeitskreisergebnis

A. Vereinbarungen

1. Die Regelungen in §§ 6-8 VersAusglG sind grundsätzlich ausreichend und angemessen, um den Ehegatten Einflussmöglichkeiten auf die VA-Entscheidung zu eröffnen.
2. Aus den Regelungsmöglichkeiten folgt die Verpflichtung des beratenden Rechtsanwalts, auf wirtschaftlich gebotene Vergleiche hinzuwirken und von nachteiligen Vergleichen abzuraten. Damit sind erhebliche Haftungsrisiken verbunden.
Schon deshalb sollten sich die Familiengerichte bei der Inhaltskontrolle zurückhalten, um die Vertragsfreiheit der Ehegatten zur Geltung kommen zu lassen. Bei der Annahme, es liege eine offenkundige einseitige Lastenverteilung vor, ist Zurückhaltung geboten, weil die privatautonome Gestaltung der Ehegatten grds. zu respektieren ist und jeder sein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen darf.
Gleiche Zurückhaltung ist angebracht bei der Annahme der für eine Nichtigkeit nach § 138 BGB erforderlichen subjektiven Imparität. Es gibt über die Geschäftsfähigkeit einer Person hinaus keine "Ehevertragsfähigkeit".
3. Eine Verpflichtung zur Abschluss eines Vergleichs aus § 1353 Abs. 1 BGB besteht nicht (so aber AG Oranienburg, Beschluss vom 24.04.2015 - 38 F 3/15). Ein Ehegatte darf nicht verpflichtet werden, einem von der *gesetzlichen* Regelung abweichenden Ausgleich zuzustimmen.
4. Unbefriedigend ist die Regelung in § 7 Abs. 1 VersAusglG, nach der Vereinbarungen nach Rechtskraft des Wertausgleichs formfrei möglich sind. Bei werthaltigen, ggf. dem schuldrechtlichen VA unterfallenden Anrechten sind die Beteiligten genauso schutzwürdig wie vor Rechtskraft des Wertausgleichs. Ein entsprechendes Schutzbedürfnis der Ehegatten kann auch im Anpassungs- oder Abänderungsverfahren gegeben sein.
5. Gegen die Annahme einer sog. "Funktionsäquivalenz" des Zugewinnausgleichs bestehen keine Bedenken. Auch die sog. Kernbereichslehre verbietet es nicht, im Einzelfall und nach einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände für den Ausschluss des Zugewinnausgleichs strengere Maßstäbe anzulegen als sonst (entsprechend dem Ausschluss des Versorgungsausgleichs). Unschädlich ist es, eine Funktionsäquivalenz nicht nur im Rahmen der Ausübungskontrolle, sondern bereits bei der Wirksamkeitskontrolle zu prüfen.

B. Anpassungsverfahren

1. Die Mitglieder des Arbeitskreises plädieren überwiegend - unabhängig von der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit - für eine Ausweitung des § 32 VersAusglG auf andere Versorgungen als diejenigen der öffentlich-rechtlichen Regelversorgungsträger. Allerdings müsste hier noch im Einzelfall nach Versorgungsträger und Finanzierungsform differenziert werden (28 Teilnehmer befürworten eine solche Lösung). 11 Mitglieder des Arbeitskreises befürworteten eine Ausdehnung von § 32 VersAusglG auf alle im VA auszugleichenden Anrechte; 6 Mitglieder votierten für eine Beibehaltung des § 32 in seiner derzeitigen Fassung.
2. Richtiger Antragsgegner des Verfahrens nach §§ 33, 34 VersAusglG ist der Versorgungsträger. Allerdings sollten Konstellationen vermieden werden, wonach das Familiengericht am Sitz des Versorgungsträgers örtlich zuständig ist (§ 218 Nr. 3 FamFG). Dies kann der Gesetzgeber dadurch erreichen, dass er Versorgungsträger von der Regelung in § 218 FamFG ausdrücklich ausnimmt.
3. Für den Fall der Invalidität einer ausgleichsberechtigten Person sollte das Pensionisten-/ Rentnerprivileg wieder eingeführt werden.

C. Abänderung

1. Der Gesetzgeber sollte eine Regelung schaffen, um beim Wertausgleich vergessene oder verheimlichte Anrechte in einem Abänderungsverfahren doch noch auszugleichen (Abstimmungsergebnis 39 : 1).
2. Abänderungs- und Anpassungsverfahren werden für Rechtsanwälte gebührenrechtlich zu niedrig angesetzt und entsprechen bei Weitem nicht dem erheblichen Beratungsaufwand. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, für eine angemessene Gebührenregelung zu sorgen.